

**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
Mechatronik  
(BBPO-BMe)  
des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik  
der Hochschule Darmstadt – *University of Applied Sciences*  
vom 26.06.2007**

Aufgrund von §50, Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Mechatronik erlassen.

#### Inhalt

- §1 Allgemeines
- §2 Ziel des Studiengangs
- §3 Bachelor-Grad
- §4 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Gliederung des Studiengangs
- §5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- §6 Aufbau des Studiums
- §7 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- §8 Berufspraktisches Projekt
- §9 Bachelor-Projekt
- §10 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- §11 Schlussbestimmungen

- Anlage 1: Studienprogramm
- Anlage 2: Modulhandbuch
- Anlage 3: Grundpraktikumsordnung
- Anlage 4: Ordnung für das Berufspraktische Projekt
- Anlage 5: Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde

## §1

### Allgemeines

- (1) Die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule Darmstadt (BBPO-BMe) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Grundlage des Bachelorstudiengangs Mechatronik.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik (FB MK) der Hochschule Darmstadt betrieben. Um dem interdisziplinären Charakter des Studienganges gerecht zu werden, unterhält der FB MK zusammen mit den Fachbereichen Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT) sowie Informatik (I) eine Gemeinsame Kommission „Lehrangebot im Bereich Mechatronik“, die für die inhaltlichen Gestaltung des Studienganges zuständig ist.

## §2

### Ziel des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf den Gebieten der Mechatronik befähigt.
- (2) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulprüfungen des Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen erworben haben und in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.

## §3

### Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences, den akademischen Grad

„Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“.

## §4

### Regelstudienzeit, Studienbeginn und Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Im dritten Studienjahr stehen die 3 Vertiefungen Antriebstechnik, Automation und Robotik zur Verfügung.
- (4) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule, einen Modul Berufspraktisches Projekt (BPP) sowie einen Modul Bachelor-Projekt.

## §5

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind
  1. die allgemeine Hochschulreife oder
  2. eine fachgebundene Hochschulreife oder
  3. die Fachhochschulreife oder
  4. die Meisterprüfung oder
  5. andere Bildungsnachweise, wenn sie gleichwertig sind (§63 (2) HHG), sowie
- (2) außerdem eine einschlägige praktische Tätigkeit (Grundpraktikum) von 8 Wochen Dauer gemäß der Grundpraktikumsordnung.  
Das Grundpraktikum ist spätestens bei der Meldung zum Berufspraktischen Projekt nachzuweisen. Über die Anerkennung des Grundpraktikums befindet die oder der von der Gemeinsamen Kommission „Lehrangebot im Bereich Mechatronik“ gewählte Grundpraktikumsbeauftragte. Näheres regelt die Grundpraktikumsordnung, Anlage 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Versagungsgründe des §66 Absatz 1 und 2 HHG.

## §6

### Aufbau des Studiums

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.  
Das Studienprogramm enthält Pflichtmodule im Umfang von 105 LP, Pflichtmodule innerhalb der Vertiefungsrichtung von 40 LP, Wahlpflichtmodule im Umfang von 35 LP, einen Modul Berufspraktisches Projekt mit 16 LP sowie den Modul Bachelor-Projekt mit 14 LP.
- (2) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Inhalte und die Organisation des Berufspraktischen Projekts ergeben sich aus der Anlage 4.
- (3) In Ergänzung von § 27 HHG können Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 90 LP erreicht haben, vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden.

## §7

### Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden grundsätzlich anmelden, dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.  
Meldefristen und -verfahren werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung nicht bindend ist. Sie erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung ist möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind. Dies ist vornehmlich der Fall, wenn der Abschluss der Prüfungsvorleistung zeitlich nach der Zulassung zur Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall ist die Modulprüfung erst dann abgeschlossen, wenn neben der Prüfungsleistung alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsvorleistungen bestanden sind (Anlage 2).

## §8

### Berufspraktisches Projekt

- (1) Der Bachelorstudiengang enthält ein Berufspraktisches Projekt (BPP) bestehend aus einer Berufspraktischen Phase (Praxisphase) und einem wissenschaftlichen Seminar. Es findet im 7. Semester statt. Näheres regelt die Ordnung für das Berufspraktische Projekt (Anlage 4).
- (2) Die Praxisphase ist im Umfang von 12 Arbeitswochen durchzuführen (Anlage 4).
- (3) Vor Beginn des Berufspraktischen-Projekts ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt zu einem von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzten Termin. Dazu sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:
  1. das Grundpraktikum ist vollständig absolviert und anerkannt,
  2. mindestens 150 LP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten sechs Semester,
  3. Angaben, wo die Berufspraktische Phase durchgeführt werden soll.
- (4) Die Zulassung zum Berufspraktischen Projekt erfolgt durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen:
  1. anerkannte Meldung zum Berufspraktischen Projekt gemäß (3),
  2. es liegen Modulprüfungen von mindestens 150 LP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten sechs Semester vor.
- (5) Die Modulprüfung des Berufspraktischen-Projekts besteht aus einem Vortrag der Kandidatin/ des Kandidaten mit anschließender Diskussion sowie einem schriftlichen Praxisbericht. Der Vortrag und die Diskussion werden zu einem von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzten Termin im Rahmen des Projektseminars durchgeführt. Prüferin/Prüfer ist die betreuende Lehrkraft. Der schriftliche Praxisbericht wird am Ende des Berufspraktischen-Projekts abgegeben und durch die betreuende Lehrkraft bewertet. Der Praxisbericht muss eine Bescheinigung des Betriebes bzw. der Einrichtung enthalten, der die ordnungsgemäße Durchführung der Berufspraktischen Phase bescheinigt.
- (6) Die Modulnote des Berufspraktischen-Projekts beinhaltet die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung und die Beurteilung des Vortrages einschließlich der Diskussion.

## §9

### Bachelor-Projekt

- (1) Der Bachelorstudiengang enthält ein Bachelor-Projekt bestehend aus einer Bachelorarbeit und einem wissenschaftlichen Seminar. Das Bachelor-Projekt ist gemäß Studienplan im 7. Semester vorgesehen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Die Abschlussarbeit ist am Abgabetermin bis 12 Uhr im Fachbereichssekretariat des Fachbereiches Maschinenbau und Kunststofftechnik abzugeben. Darüber hinaus gelten die Regelungen des §22 (5) ABPO.
- (4) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Berufspraktischen-Projekts im siebten Semester. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  1. Es sind die Modulprüfungen der ersten fünf Semester mit insgesamt 150 LP,
  2. das Berufspraktische-Projekt gemäß §8 BBPO-BMe und
  3. weitere 20 LP aus den Modulen des 6. Semesters bestanden.
- (6) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher Ausfertigung zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin im Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik.

- (7) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse im begleitenden Seminar in einem Referat von ca. 15 Minuten sowie einer anschließenden eingehenden Befragung von ca. 15 Minuten Dauer, vorgestellt und diskutiert. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin hierfür fest. Das Seminar ist hochschulöffentlich. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet die Gemeinsame Kommission „Lehrangebot im Bereich Mechatronik“. Die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung ist nichtöffentlich. Im Übrigen wird auf §23 (5) bis (7) ABPO verwiesen.

### §10

#### Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module mit mindestens ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent ein Bachelorzeugnis (Abschlusszeugnis, Anlage 5).
- (3) Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Bachelorzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen und den erreichten Noten aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach §15 (6) ABPO aus allen mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten. Die Note des Bachelor-Projekts wird dabei mit doppeltem Gewicht berücksichtigt.
- (5) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine Bachelorurkunde ausgehändigt, Anlage 5. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" und die Kurzform "B.Sc." beurkundet.
- (6) Als Ergänzung zum Bachelorzeugnis stellt die Hochschule Darmstadt der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ aus.

### §11

#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese BBPO-BMe tritt mit der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule Darmstadt vor Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können noch innerhalb von 7 Semestern nach Inkraft-Treten dieser BBPO-BMe nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Übergangszeit verlängert werden.
- (3) Studierende gemäß (2) können beim Prüfungsausschuss schriftlich den Wechsel in diese BBPO-BMe beantragen. Sie erhalten über den Wechsel einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, ab wann sie nach dieser BBPO-BMe geprüft werden. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (4) Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt §19 ABPO.
- (5) Bei der Überführung in den Bachelorstudiengang Mechatronik gemäß dieser BBPO-BMe sind Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen gemäß §17 (3) ABPO anzurechnen.

Darmstadt, den 04.07.2007

Prof. Dr.-Ing. Ernst Nalepa  
(Dekan)

Anlage 1:

Studienprogramm für den  
Bachelorstudiengang

**Mechatronik**

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik  
der Hochschule Darmstadt – *University of Applied Sciences*  
vom 26.06.2007

**Inhalt**

- A) Studien- und Modulplan - Aufteilung auf die Semester**
  - A1) Vertiefung Antriebstechnik
  - A2) Vertiefung Automation
  - A3) Vertiefung Robotik
  
- B) Modulübersicht**
  - B1) Gemeinsame Module aller Vertiefungen
  - B2) Vertiefung Antriebstechnik
  - B3) Vertiefung Automation
  - B4) Vertiefung Robotik
  
- C) Studienprogramm**
  - C1) Vertiefung Antriebstechnik
  - C2) Vertiefung Automation
  - C3) Vertiefung Robotik
  
- D) Wahlpflichtkatalog der Wahlpflichtbereiche Elektrotechnik, Informatik und Maschinenbau**
  
- E) Wahlpflichtkatalog des Wahlpflichtbereiches Wirtschaft und Management**
  
- F) Gesamtleistungsübersicht**

A) Studien- und Modulplanplan – Aufteilung auf die Semester

A1) Vertiefung Antriebstechnik

Programmübersicht BMe-5.xls

Mechatronik – Vertiefung: Antriebstechnik

	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Σ												
<b>1. Sem.</b>																	
SWS	6	2	0	0	3	0	1	0	4	1	0	0	2	0	0	0	27
TLP	7,5				5				5				2				29,5
LP	0				5				5				0				20
<b>2. Sem.</b>																	
SWS	6	2	0	0	5	0	0	0	3	0	1	0	2	0	1	0	28
TLP	7,5				5				5				3				30,5
LP	15				5				5				5				40
<b>3. Sem.</b>																	
SWS	3	0	1	0	3	0	1	0	4	0	1	0	2	0	2	0	25
TLP	5				5				5				5				29,5
LP	5				5				5				5				23
<b>4. Sem.</b>																	
SWS	3	0	1	0	2	0	2	0	3	0	1	0	3	0	1	0	25
TLP	5				5				5				5				30,5
LP	5				5				5				5				35
<b>5. Sem.</b>																	
SWS	3	0	1	0	3	0	1	0	4	0	0	0	3	0	1	0	24
TLP	5				5				5				5				30
LP	5				5				5				0				20
<b>6. Sem.</b>																	
SWS	4	0	1	0	3	0	1	0	4	0	0	0	3	0	1	0	25
TLP	5				5				5				5				30
LP	5				5				5				10				40
<b>7. Sem.</b>																	
SWS	1												2				3
TLP	16												14				30
LP	16												14				30

Leistungspunkte (LP) und Teilleistungspunkte (TLP) nach ECTS

<b>IM Grundlagen</b>	30 LP	14,3%	<b>Ingenieurwiss. Grundlagen</b>	75 LP	35,7%	<b>Fachspezifisch Mechatronik</b>	45 LP	21,4%	<b>WP-Technik</b>	10 LP	4,8%	<b>WP - Fachlehrer, Lehrinhalte</b>	20 LP	9,5%	<b>Summe SWS:</b>	157
														<b>Summe LP:</b>	210	

A2) Vertiefung Automation

Programmübersicht BMe-6.xls

Mechatronik - Vertiefung: Automation

	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Σ
1. Sem.	<b>BMe01: Mathematik</b>																
	> je 2h Übung: Selbständiges Lösen von Aufgaben unter Aufsicht des Dozenten																
	SWS	6	2	0	0	3	0	1	0	4	1	0	0	2	0	0	0
TLP		7,5				5				5				2			29,5
LP		0				5				5				0			20
2. Sem.	<b>BMe07: Tech. Mechanik</b>																
	> PVL-Klausur, Note mit 1/3 In Gesamtnote																
	SWS	6	2	0	0	5	0	0	0	3	0	1	0	2	0	1	0
TLP		7,5				5				5				3			30,5
LP		15				5				5				5			40
3. Sem.	<b>BMe11: Systemtheorie</b>																
	<b>BMe12: Mechatr. Systeme</b>																
	SWS	3	0	1	0	3	0	1	0	4	0	1	0	2	0	2	0
TLP		5				5				5				5			29,5
LP		5				5				5				5			25
4. Sem.	<b>BMe17: Regelungstechnik</b>																
	<b>BMe18: up-Technik</b>																
	SWS	3	0	1	0	2	0	2	0	3	0	1	0	3	0	1	0
TLP		5				5				5				5			30,5
LP		5				5				5				5			35
5. Sem.	<b>BMe27: WP-Kern II</b>																
	<b>BMe28: WP-Wirt.&amp;Manag.</b>																
	SWS	3	0	1	0	3	0	1	0	2	0	2	0	3	0	1	0
TLP		5				5				5				5			30
LP		5				5				5				0			20
6. Sem.	<b>BMe29AU</b>																
	<b>BMe30AU</b>																
	SWS	2	0	2	0	2	0	2	0	3	0	1	0	4	0	1	0
TLP		5				5				5				5			30
LP		5				5				5				10			40
7. Sem.	<b>BMe33: Berufspraktisches Projekt (BPP) (15 + 1)</b>																
	<b>BMe34: Bachelor-Projekt (12 + 2)</b>																
	SWS		1												2		
TLP		16												14			30
LP		16												14			30

Leistungspunkte (LP) und Teilleistungspunkte (TLP) nach ECTS	30 LP	14,3%	7,8 LP	33,3%	50 LP	23,8%	10 LP	4,8%	20 LP	9,5%	156	Summe SWS:
Legende:	MN Grundlagen	Ingviss. Grundlagen	Fachspezifisch Mechatronik	WP-Technik	WP - Fachüber. Lehrinhalte	Summe LP:	210					

### A3) Vertiefung Robotik

Programmübersicht BMe-4.xls

Mechatronik - Vertiefung: Robotik

	Vorl.		Übung		Prakt.		Seminar		Vorl.		Übung		Prakt.		Seminar		Σ	
1. Sem.	<b>BMe01: Mathematik</b>																	
	> 16 2h Übung, Selbständiges Lösen von Aufgaben unter Aufsicht des Dozenten																	
	SWS	6	2	0	0	3	0	1	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0
TLP	7,5				5				5					5				29,5
LP	0				5				5					5				20
2. Sem.	<b>Klausur, Note mit 1/3 in Gesamt</b>																	
	<b>BMe07: Tech. Mechanik</b>																	
	<b>BMe08: Tech. Informatik II</b>																	
3. Sem.	<b>BMe09: Electr. Bauarten</b>																	
	<b>BMe10: Kinematik u. Kinetik</b>																	
	<b>BMe11: Systemtheorie</b>																	
4. Sem.	<b>BMe12: Mechatr. Systeme</b>																	
	<b>BMe13: Robotik</b>																	
	<b>BMe14: Elektrik</b>																	
5. Sem.	<b>BMe15: Sothw.-Engineering</b>																	
	<b>BMe16: Masstechnik</b>																	
	<b>BMe17: Regelungstechnik</b>																	
6. Sem.	<b>BMe18: µP-Technik</b>																	
	<b>BMe19: Sensorik</b>																	
	<b>BMe20: Aktorik</b>																	
7. Sem.	<b>BMe21: Robotik</b>																	
	<b>BMe22: Konstruktion</b>																	
	<b>BMe23: WP-Kern I</b>																	
8. Sem.	<b>BMe24: Robotik</b>																	
	<b>BMe25: CAD</b>																	
	<b>BMe26: Robotik</b>																	
9. Sem.	<b>BMe27: WP-Kern II</b>																	
	<b>BMe28: WP-Wirt.&amp;Manag.</b>																	
	<b>BMe29: Robotik</b>																	
10. Sem.	<b>BMe30: Robotik</b>																	
	<b>BMe31: Robotik</b>																	
	<b>BMe32: Robotik</b>																	
11. Sem.	<b>BMe33: Berufspraktisches Projekt (BPP) (15 + 1)</b>																	
	<b>BMe34: Bachelor-Projekt (12 + 2)</b>																	
	<b>BMe35: Abschlussarbeit</b>																	
SWS	3	0	1	0	4	0	1	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	25
TLP	5				5				5					5				30
LP	5				5				5					5				20
SWS	3	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24
TLP	5				5				5					5				30
LP	5				5				5					10				40
SWS	1				2				2					2				3
TLP	16				14				14					14				30
LP	16				14				14					14				30

Legende:	MN Grundlagen	30 LP	14,3%	Ingress. Grundlagen	68 LP	28,6%	Fachspezifisch Mechatronik	55 LP	23,6%	WP-Technik	15 LP	7,1%	WP - Fachüber. Lehrinhalte	20 LP	9,5%	Summe SWS:	157
																Summe LP:	210

## B) Modulübersicht

### B1) Gemeinsame Module aller Vertiefungen

Modulkürzel und Benennung des Moduls*)	dazugehörige Lehrveranstaltung	LP **)	Pflicht-/Wahlpflichtfach***)	
BMe01	Mathematik	Mathematik 1 und 2 mit Übungen	15	Pflichtfach
BMe02	Elektrotechnik	Elektrotechnik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe03	Technische Informatik I	Informatik I mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe04	Physik	Physik mit Übung	5	Pflichtfach
BMe05	Werkstoffkunde	Werkstoffkunde 1 und 2 mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe06	Sozial- und Kulturwissenschaften A	Teilmodule SuK 1A und SuK 2A	5	Wahlpflichtfach
BMe07	Technische Mechanik	Technische Mechanik	5	Pflichtfach
BMe08	Technische Informatik II	Informatik I mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe09	Elektrische Bauelemente	Elektrische Bauelemente mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe10	Messtechnik	Messtechnik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe11	Systemtheorie	Systemtheorie mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe12	Mechatronische Systeme	Mechatronische Systeme mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe13	Kinematik und Kinetik	Kinematik und Kinetik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe14	Elektronik	Elektronik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe15	Software Engineering	Software Engineering mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe16	Konstruktion	Konstruktive Grundlagen und Maschinenelemente	5	Pflichtfach
BMe17	Regelungstechnik	Regelungstechnik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe18	µP-Technik	µP-Technik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe19	Sensorik	Sensorik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe20	Aktorik	Hydraulik & Pneumatik und Elektrische Aktorik	5	Pflichtfach
BMe22	Sozial- und Kulturwissenschaften B	Teilmodule SuK 1B (Technisches Englisch) und SuK 2B	5	Wahlpflichtfach
BMe27	Wahlpflichtbereich Kernfächer II	Lehrveranstaltung aus den 3 Wahlpflichtkatalogen: Elektrotechnik, Informatik und Maschinenbau	10	Wahlpflichtfach
BMe28	Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Management	Lehrveranstaltung aus dem dazugehörigen Wahlpflichtkatalog	10	Wahlpflichtfach
BMe33	Berufspraktisches Projekt	Praxisphase mit Seminar	16	Pflichtfach
BMe34	Bachelor-Projekt	Bachelorarbeit mit Kolloquium und wissenschaftlichem Seminar	14	Pflichtfach

\*) detaillierte Modulbeschreibungen enthält Anlage 2 (Modulhandbuch)

\*\*) Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

\*\*\*) alle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind Prüfungsleistungen

## B2) Vertiefung Antriebstechnik

Modulkürzel und Benennung des Moduls <sup>*)</sup>	dazugehörige Lehrveranstaltung	LP <sup>**)</sup>	Pflicht-/Wahlpflichtfach <sup>***)</sup>
BMe21An Wärme- und Energietechnik	Wärme- und Energietechnik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe23An Elektrische Antriebstechnik	Elektrische Antriebstechnik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe24An Leistungselektronik	Leistungselektronik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe25An Motion Control	Motion Control mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe26An Grundlagen d. Antriebstechnik	Grundlagen d. Antriebstechnik	5	Pflichtfach
BMe29An Innovative Fahrzeugtechnik	Elektrofahrzeuge & KFZ-Elektronik; Alternative Antriebe; Labor IFT	5	Pflichtfach
BMe30An Verbrennungskraftmaschinen	Verbrennungskraftmaschinen mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe31An Regelungstechnik für Antriebe	Regelungstechnik für Antriebe mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe32An Maschinendynamik	Maschinendynamik	5	Pflichtfach

## B3) Vertiefung Automation

Modulkürzel und Benennung des Moduls <sup>*)</sup>	dazugehörige Lehrveranstaltung	LP <sup>**)</sup>	Pflicht-/Wahlpflichtfach <sup>***)</sup>
BMe21Au Steuerungstechnik	Steuerungstechnik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe23Au Signal- und Meßwertverarbeitung	Signal- und Meßwertverarbeitung mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe24Au Modellbildung & Simulation	Modellbildung & Simulation mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe25Au Digitale Regelungstechnik	Digitale Regelungstechnik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe26Au Echtzeitprogrammierung	Echtzeitprogrammierung mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe29Au Automatisierungssysteme	Automatisierungssysteme mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe30Au Feldbussysteme	Feldbussysteme mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe31Au Visualisierung	Visualisierung mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe32Au Seminar Automatisierung	Seminar Automatisierung	5	Pflichtfach

## B4) Vertiefung Robotik

Modulkürzel und Benennung des Moduls <sup>*)</sup>	dazugehörige Lehrveranstaltung	LP <sup>**)</sup>	Pflicht-/Wahlpflichtfach <sup>***)</sup>
BMe21Ro Wahlpflichtbereich Kernfächer I	Lehrveranstaltung aus den 3 Wahlpflichtkatalogen: Elektrotechnik, Informatik und Maschinenbau	5	Wahlpflichtfach
BMe23Ro Einführung in die Robotik	Einführung in die Robotik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe24Ro Starrkörperdynamik	Starrkörperdynamik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe25Ro CAD	CAD mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe26Ro Echtzeitprogrammierung	Echtzeitprogrammierung mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe29Ro Regelung von Roboterarmen	Regelung von Roboterarmen mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe30Ro Simulation von Robotersystemen	Simulation von Robotersystemen mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe31Ro Bildverarbeitung in Industrie und Robotik	Bildverarbeitung in Industrie und Robotik mit Praktikum	5	Pflichtfach
BMe32Ro Seminar Robotik	Seminar Automatisierung	5	Pflichtfach

<sup>\*)</sup> detaillierte Modulbeschreibungen enthält Anlage 2 (Modulhandbuch)

<sup>\*\*)</sup> Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

<sup>\*\*\*)</sup> alle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind Prüfungsleistungen

C) Studienprogramm

C1) Vertiefung Antriebstechnik

Antriebstechnik		SWS*)				LP bzw. TLP**)	Modulnr.	LN***)
		V	P	Ü	S			
<b>1. Semester</b>		27				29,5		
	Mathematik 1	6		2		7,5	BMe01	PVL
	Elektrotechnik	3	1			5	BMe02	PL
	Technische Informatik 1	3	1			5	BMe03	PL
	Physik	4		1		5	BMe04	PL
	Werkstoffkunde I	2				2	BMe05	---
	SUK 1A	2				2,5	BMe06	MTP
	SUK 2A	2				2,5	BMe06	MTP
<b>2. Semester</b>		28				30,5		
	Mathematik 2	6		2		7,5	BMe01	PL
	Technische Mechanik	5				5	BMe07	PL
	Technische Informatik II	3	1			5	BMe08	PL
	Elektrische Bauelemente	3	1			5	BMe09	PL
	Werkstoffkunde II	2	1			3	BMe05	PL
	Messtechnik	3	1			5	BMe10	PL
<b>3. Semester</b>		25				29,5		
	Systemtheorie	3	1			5	BMe11	PL
	Mechatronische Systeme	3	1			5	BMe12	PL
	Kinematik und Kinetik	4	1			5	BMe13	PL
	Elektronik	3	1			5	BMe14	PL
	Software Engineering	2	2			5	BMe15	PL
	Konstruktive Grundlagen	2				2	BMe16	PVL
	SUK 1B	2				2,5	BMe22	MTP
<b>4. Semester</b>		25				30,5		
	Regelungstechnik	3	1			5	BMe17	PL
	µP-Technik	2	2			5	BMe18	PL
	Sensorik	3	1			5	BMe19	PL
	Hydraulik und Pneumatik	2				2,5	BMe20	PL
	Elektrische Aktorik	2				2,5	BMe20	
	Wärme und Energietechnik	3		1		5	BMe21An	PL
	Maschinenelemente	3				3	BMe16	PL
	SUK 2B	2				2,5	BMe22	MTP
<b>5. Semester</b>		24				30		
	Elektrische Antriebstechnik	3	1			5	BMe23An	PL
	Leistungselektronik	3	1			5	BMe24An	PL
	Motion Control	3	1			5	BMe25An	PL
	Grundlagen der Antriebstechnik	4				5	BMe26An	PL
	Wahlpflichtbereich Kernfächer	3	1			5	BMe27	MTP
	Wahlpflichtb. Wirtschaft und Management	4				5	BMe28	MTP
<b>6. Semester</b>		25				30		
	Elektrofahrzeuge und KFZ-Elektronik	2				2	BMe29An	PL
	Alternative Antriebe	2				2	BMe29An	
	Labor IFT		1			1	BMe29An	PVL
	Verbrennungskraftmaschinen	3	1			5	BMe30An	PL
	Regelungstechnik für Antriebe	3	1			5	BMe31An	PL
	Maschinendynamik	4				5	BMe32An	PL
	Wahlpflichtbereich Kernfächer	3	1			5	BMe27	MTP
	Wahlpflichtb. Wirtschaft und Management	4				5	BMe28	MTP
<b>7. Semester</b>		3				30		
	Berufspraktisches Projekt (BPP)					15	Bme33	PL
	wiss. Seminar zum BPP				1	1	BMe33	
	Bachelorarbeit					12	BMe34	PL
	wiss. Seminar zur Bachelorarbeit			2		2	BMe34	

## C2) Vertiefung Automation

Automation		SWS*)				LP bzw. TLP**)	Modulnr.	LN***)
		V	P	Ü	S			
<b>1. Semester</b>		27				29,5		
	Mathematik 1	6		2		7,5	BMe01	PVL
	Elektrotechnik	3	1			5	BMe02	PL
	Technische Informatik 1	3	1			5	BMe03	PL
	Physik	4		1		5	BMe04	PL
	Werkstoffkunde I	2				2	BMe05	---
	SUK 1A	2				2,5	BMe06	MTP
	SUK 2A	2				2,5	BMe06	MTP
<b>2. Semester</b>		28				30,5		
	Mathematik 2	6		2		7,7	BMe01	PL
	Technische Mechanik	5				5	BMe07	PL
	Technische Informatik II	3	1			5	BMe08	PL
	Elektrische Bauelemente	3	1			5	BMe09	PL
	Werkstoffkunde II	2	1			3	BMe05	PL
	Messtechnik	3	1			5	BMe10	PL
<b>3. Semester</b>		25				29,5		
	Systemtheorie	3	1			5	BMe11	PL
	Mechatronische Systeme	3	1			5	BMe12	PL
	Kinematik und Kinetik	4	1			5	BMe13	PL
	Elektronik	3	1			5	BMe14	PL
	Software Engineering	2	2			5	BMe15	PL
	Konstruktive Grundlagen	2				2	BMe16	PVL
	SUK 1B	2				2,5	BMe22	MTP
<b>4. Semester</b>		25				30,5		
	Regelungstechnik	3	1			5	BMe17	PL
	µP-Technik	2	2			5	BMe18	PL
	Sensorik	3	1			5	BMe19	PL
	Hydraulik und Pneumatik	2				2,5	BMe20	PL
	Elektrische Aktorik	2				2,5	BMe20	
	Steuerungstechnik	3		1		5	BMe21Au	PL
	Maschinenelemente	3				3	BMe16	PL
	SUK 2B	2				2,5	BMe22	MTP
<b>5. Semester</b>		24				30		
	Signal- und Meßwertverarbeitung	3	1			5	BMe23Au	PL
	Modellbildung und Simulation	3	1			5	BMe24Au	PL
	Digitale Regelungstechnik	3	1			5	BMe25Au	PL
	Echtzeitprogrammierung	2	2			5	BMe26Au	PL
	Wahlpflichtbereich Kernfächer	3	1			5	BMe27	MTP
	Wahlpflichtb. Wirtschaft und Management	4				5	BMe28	MTP
<b>6. Semester</b>		25				30		
	Automatisierungssysteme	2	2			2	BMe29Au	PL
	Feldbussysteme	2	2			5	BMe30Au	PL
	Visualisierung	3	1			5	BMe31Au	PL
	Seminar Automatisierung				4	5	BMe32Au	PL
	Wahlpflichtbereich Kernfächer	3	1			5	BMe27	MTP
	Wahlpflichtb. Wirtschaft und Management	4				5	BMe28	MTP
<b>7. Semester</b>		3				30		
	Berufspraktisches Projekt (BPP)					15	Bme33	PL
	wiss. Seminar zum BPP				1	1	BMe33	
	Bachelorarbeit					12	BMe34	PL
	wiss. Seminar zur Bachelorarbeit			2		2	BMe34	

### C3) Vertiefung Robotik

Robotik		SWS*)				LP bzw. TLP**)	Modulnr.	LN***)
		V	P	Ü	S			
<b>1. Semester</b>		<b>27</b>				<b>29,5</b>		
	Mathematik 1	6		2		7,5	BMe01	PVL
	Elektrotechnik	3	1			5	BMe02	PL
	Technische Informatik 1	3	1			5	BMe03	PL
	Physik	4		1		5	BMe04	PL
	Werkstoffkunde I	2				2	BMe05	---
	SUK 1A	2				2,5	BMe06	MTP
	SUK 2A	2				2,5	BMe06	MTP
<b>2. Semester</b>		<b>28</b>				<b>30,5</b>		
	Mathematik 2	6		2		7,7	BMe01	PL
	Technische Mechanik	5				5	BMe07	PL
	Technische Informatik II	3	1			5	BMe08	PL
	Elektrische Bauelemente	3	1			5	BMe09	PL
	Werkstoffkunde II	2	1			3	BMe05	PL
	Messtechnik	3	1			5	BMe10	PL
<b>3. Semester</b>		<b>25</b>				<b>29,5</b>		
	Systemtheorie	3	1			5	BMe11	PL
	Mechatronische Systeme	3	1			5	BMe12	PL
	Kinematik und Kinetik	4	1			5	BMe13	PL
	Elektronik	3	1			5	BMe14	PL
	Software Engineering	2	2			5	BMe15	PL
	Konstruktive Grundlagen	2				2	BMe16	PVL
	SUK 1B	2				2,5	BMe22	MTP
<b>4. Semester</b>		<b>25</b>				<b>30,5</b>		
	Regelungstechnik	3	1			5	BMe17	PL
	µP-Technik	2	2			5	BMe18	PL
	Sensorik	3	1			5	BMe19	PL
	Hydraulik und Pneumatik	2				2,5	BMe20	PL
	Elektrische Aktorik	2				2,5	BMe20	
	Wahlpflichtbereich Kernfächer	3		1		5	BMe21Ro	PL
	Maschinenelemente	3				3	BMe16	PL
	SUK 2B	2				2,5	BMe22	MTP
<b>5. Semester</b>		<b>24</b>				<b>30</b>		
	Einführung in die Robotik	3	1			5	BMe23Ro	PL
	Starrkörperdynamik	4	1			5	BMe24Ro	PL
	CAD	3	1			5	BMe25Ro	PL
	Echtzeitprogrammierung	2	2			5	BMe26Ro	PL
	Wahlpflichtbereich Kernfächer	3	1			5	BMe27	MTP
	Wahlpflichtb. Wirtschaft und Management	4				5	BMe28	MTP
<b>6. Semester</b>		<b>25</b>				<b>30</b>		
	Regelung von Roboterarmen	3	1			2	BMe29Ro	PL
	Simulation von Robotersystemen	2	2			5	BMe30Ro	PL
	Bildverarbeitung in Industrie und Robotik	3	1			5	BMe31Ro	PL
	Seminar der Robotik				4	5	BMe32Ro	PL
	Wahlpflichtbereich Kernfächer	3	1			5	BMe27	MTP
	Wahlpflichtb. Wirtschaft und Management	4				5	BMe28	MTP
<b>7. Semester</b>		<b>3</b>				<b>30</b>		
	Berufspraktisches Projekt (BPP)					15	Bme33	PL
	wiss. Seminar zum BPP				1	1	BMe33	
	Bachelorarbeit					12	BMe34	PL
	wiss. Seminar zur Bachelorarbeit			2		2	BMe34	

\*) Aufteilung der Lehrveranstaltungen in Vorlesung (V), Praktikum (P), Übung (Ü) und Seminar (S)

\*\*) Leistungspunkte (LP) oder Teilleistungspunkte (TLP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

\*\*\*) Aufteilung der Leistungsnachweise (LN) nach Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsvorleistungen (PVL), Modul-Teilprüfungsleistungen (MTP) und kein Leistungsnachweis (---). Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

## D) Wahlpflichtkatalog der Wahlpflichtbereiche Elektrotechnik, Informatik und Maschinenbau

Lehrveranstaltung Katalog Elektrotechnik	LP gemäß ECTS
Steuerungstechnik	5
Modellbildung und Simulation digitaler Schaltungen	5
Einführung in die Robotik	5
Netzwerke mit Labor	5
Realisierung elektronischer Schaltungen mit Labor	5

Lehrveranstaltung Katalog Informatik	LP gemäß ECTS
Paralleldatenverarbeitung	5
Designprinzipien moderner Prozessoren	2,5
Einführung in die automatische Spracherkennung mit Labor	5
Softwareentwicklung für Embedded Systeme mit Labor	5
Datenbanken	4
Hardware-Programmierung	5
Petrinetze	2,5

Lehrveranstaltung Katalog Maschinenbau	LP gemäß ECTS
Wärme- und Energietechnik	5
Grundlagen der Antriebstechnik	5
Dynamik ökologischer Systeme	5
Umwelttechnik	5
CAD mit Labor	5
Fluidmechanik	5
Sicherheit und Arbeitsschutz	5

Das Fächerangebot der Kataloge kann per Beschluss der Gemeinsamen Kommission „Lehrangebot im Bereich Mechatronik“ geändert werden.

### E) Wahlpflichtkatalog des Wahlpflichtbereiches Wirtschaft und Management

Lehrveranstaltung Katalog Wirtschaft und Management	LP gemäß ECTS
Technische Betriebslehre	2,5
Kostenrechnung	2,5
Arbeitswissenschaft	2,5
Unternehmensführung	2,5
Marketing und Vertrieb	2,5
Qualitätsmanagement	2,5
System-Engineering	5

Das Fächerangebot des Kataloges kann per Beschluss der Gemeinsamen Kommission „Lehrangebot im Bereich Mechatronik“ geändert werden.

### F) Gesamtleistungsübersicht

Leistung	LP gemäß ECTS
Pflichtfächer gemeinsam	105
Pflichtfächer innerhalb der Vertiefung	40
Wahlpflichtfächer der Kernbereiche	15
Wahlpflichtfächer Fachübergreifende Lehrinhalte	20
Berufspraktisches Projekt (BPP)	16
Bachelorarbeit mit Kolloquium und wissenschaftlichem Seminar	14
<b>Gesamtleistung</b>	<b>210</b>

Anlage 3:

**Grundpraktikumsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
Mechatronik**  
  
des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik  
der Hochschule Darmstadt – *University of Applied Sciences*  
vom 26.06.2007

**Inhalt**

- §1 Sinn und Zweck des Grundpraktikums**
- §2 Grundpraktikumsbeauftragte/r**
- §3 Gesamtdauer des Grundpraktikums**
- §4 Inhalt des Grundpraktikums**
- §5 Rechtsverhältnis, Grundpraktikumsbetriebe**
- §6 Berichterstattung und Bescheinigung über das Grundpraktikum**
- §7 Anerkennung des Grundpraktikums**

## §1

### Sinn und Zweck des Grundpraktikums

Der Bachelorstudiengang Mechatronik der Hochschule Darmstadt ist praxisbezogen. Daher sind zum Verständnis technischer Vorgänge und somit auch zum Verständnis von Vorlesungen und Übungen mit technischen Inhalten praktische Kenntnisse für ein erfolgreiches Studium unumgänglich. Diese Kenntnisse sollen in einem Grundpraktikum erworben werden. Dabei ist es nicht notwendig, bestimmte Handfertigkeiten zu erlernen, sondern die Praktikantin/der Praktikant soll einen möglichst umfassenden Überblick über die vielfältigen Abläufe innerhalb eines technischen Betriebs erhalten. Dazu gehört neben den technischen Inhalten ein aus eigener Anschauung gewonnener Überblick über:

- die Organisation betrieblicher Abläufe und Vorgänge sowie
- das Erleben und Erfassen der soziologischen Struktur eines Betriebes.

## §2

### Grundpraktikumsbeauftragte/r

Die Gemeinsame Kommission „Lehrangebot im Bereich Mechatronik“ überträgt die Bewertung und Anerkennung des Grundpraktikums einer/einem Grundpraktikumsbeauftragten. Diese/Dieser befasst sich mit allen Fragen des Grundpraktikums. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung vor und während des Studiums sowie die Überprüfung und Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.

## §3

### Gesamtdauer des Grundpraktikums

- (1) Für den Studiengang Mechatronik ist eine Grundpraktikumsdauer von 8 Wochen vorgeschrieben. Spätestens bei der Meldung zum Berufspraktischen Projekt muss das vollständige Grundpraktikum abgeleistet und anerkannt sein.
- (2) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Grundpraktikums nicht als Praktikantenzeit angerechnet. Gleiches gilt auch für durch Krankheit oder sonstige Behinderungen ausgefallene Ausbildungszeiten von mehr als zwei Arbeitstagen.

## §4

### Inhalt des Grundpraktikums

Die Arbeitsgebiete des Grundpraktikums müssen aus dem Bereich der Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau stammen.

## §5

### Rechtsverhältnis, Grundpraktikumsbetriebe

- (1) Das Grundpraktikum stellt eine Studienvoraussetzung dar, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin/des Praktikanten steht. Deshalb werden hierfür auch keine Leistungspunkte vergeben. Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Der Praktikant/die Praktikantin untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Der Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt haftet nicht für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant während ihrer/seiner Tätigkeit verursacht.
- (2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben durchgeführt werden, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin/dem Praktikanten selbst überlassen. Sie/Er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten dieser Grundpraktikumsordnung entspricht.
- (3) In begründeten Fällen kann die/der Grundpraktikumsbeauftragte des Studienganges Mechatronik Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen.

## §6

### Berichterstattung und Bescheinigung über das Grundpraktikum

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant hat ein Berichtsheft bzw. ein Arbeitsbuch zu führen. Darin werden die jeweiligen Tätigkeiten in Form von Wochenberichten beschrieben und einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten dargestellt. Für jede Woche sollen etwa zwei DIN A4 - Seiten Bericht angefertigt werden. Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (2) In begründeten Fällen kann die/der Grundpraktikumsbeauftragte des Studienganges Mechatronik Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.
- (3) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin/dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Grundpraktikum aus. Die Bescheinigung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Beginn und Ende des Praktikums,
  - Fehltage,
  - Art der Beschäftigung mit Angabe der Wochenzahl.

## §7

### Anerkennung des Grundpraktikums

- (1) Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. die Grundpraktikumsbeauftragte/den Grundpraktikumsbeauftragten. Zur Anerkennung des Grundpraktikums ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten Berichtsheftes (Arbeitsbuch) im Original sowie die Bescheinigung gemäß §6 (3) erforderlich. Das Grundpraktikum entfällt bei einem Lehrabschluss in allen Berufen der Bereiche Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau.
- (2) Die praktische Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Organisationsform A einer hessischen Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau wird als Grundpraktikum vollständig anerkannt. Bewerber, die Fachoberschulen außerhalb Hessens besucht haben, müssen über den Umfang des Grundpraktikums eine Bescheinigung der Schule vorlegen.
- (3) Die Anerkennung von Grundpraktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Grundpraktikum den Anforderungen dieser Grundpraktikumsordnung entspricht. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber.
- (4) Eine praktische Ausbildung in den Klassen 11 bis 13 eines beruflichen bzw. technischen Gymnasiums, Fachrichtung Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau kann soweit angerechnet werden, als dass es den Anforderungen dieser Grundpraktikumsordnung entspricht. Über die durchgeführten praktischen Tätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen.
- (5) Ein erstes praktisches Studiensemester, das z.B. in Bayern oder Baden-Württemberg Bestandteil des Studiums der Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder des Maschinenbau an einer Hochschule ist, kann auf das Grundpraktikum bis zur abgeleisteten Dauer angerechnet werden.
- (6) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr oder bei der Ableistung des Zivildienstes können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden.
- (7) Bewerberinnen/Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker, Fachrichtung Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau, oder einem abgeschlossenen Hochschulstudium in der Fachrichtung Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau kann das Grundpraktikum erlassen werden.
- (8) Ein im Ausland abgeleistetes Grundpraktikum muss den gleichen Bedingungen genügen wie im Inland. Auf Verlangen der/des Grundpraktikumsbeauftragten muss die Bescheinigung gemäß §6 (3) in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt sein.

Über das vollständig abgeleistete Grundpraktikum erhält die Studentin/der Student eine Grundpraktikumsbescheinigung, die entsprechend der geltenden Prüfungsordnung der Hochschule Darmstadt (ABPO) und den Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik (BBPO-BMe) die vollständige Anerkennung des Grundpraktikums bestätigt und zur Anmeldung und Durchführung bestimmter weiterer Prüfungsleistungen berechtigt (s. BBPO-BMe).

Anlage 4:

Ordnung für das Berufspraktische Projekt für den  
Bachelorstudiengang

**Mechatronik**

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik  
der Hochschule Darmstadt – *University of Applied Sciences*  
vom 26.06.2007

**Inhalt**

- §1 Allgemeines
- §2 Ziele
- §3 Praxisbeauftragte/r für das Berufspraktische Projekt
- §4 Gliederung und Dauer des Berufspraktischen Projekts
- §5 Zulassung und zeitliche Lage
- §6 Praxisstellen, Verträge
- §7 Praktische Aufgabenbereiche
- §8 Begleitstudien
- §9 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle
- §10 Haftung
- §11 Betreuung der Studentin/des Studenten an den Praxisstellen
- §12 Anerkennung
- §13 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

**Anlage A: Rahmenvertrag über die Durchführung von Berufspraktischen Phasen (Muster)**

**Anlage B: Ausbildungsvertrag (Muster)**

## § 1

### Allgemeines

- (1) In den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule Darmstadt ist ein Berufspraktisches Projekt eingeordnet. Es beinhaltet
  - eine Berufspraktische Phase (Praxisphase) in einem geeignetem Betrieb oder Einrichtung,
  - einen Vortrag mit anschließender Diskussion und
  - einen schriftlichen Praxisbericht.
 Das Berufspraktische Projekt wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung des Praxisplatzes für die Berufspraktische Phase bei geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich. Zwischen den Praxisstellen und der Hochschule kann eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden, s. Anlage A.
- (3) Die Berufspraktische Phase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt, s. Anlage B.

## § 2

### Ziele

- (1) Ziel des Berufspraktischen Projekts ist es, dass die Studentin/der Student die Aufgaben einer Mechatronik-Ingenieurin/eines Mechatronik-Ingenieurs durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen lernt.
- (2) Das Berufspraktische Projekt gehört zum siebten Studiensemester.
- (3) Das Berufspraktische Projekt soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der Berufspraktischen Phase ermöglichen.

Ziele der Berufspraktischen Phase sind:

1. Vermittlung eines Überblicks über die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Betriebes und seiner sozialen Strukturen.
2. Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
3. Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z.B. Anwendungen rechnerunterstützter Methoden, Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation).
4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und in den lokalen Möglichkeiten für die Ausübung der Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung von Abschlussarbeiten zu finden.

## § 3

### Praxisbeauftragte/r für das Berufspraktische Projekt

- (1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende des Bachelorstudienganges Mechatronik übernimmt die Aufgaben als Beauftragte/Beauftragten für das Berufspraktische Projekt (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter). Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studentin/des Studenten, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§7) und der Praxisstellen (§6) sowie die

Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhält die Studentin/ der Student einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- (2) Die/ der Beauftragte für das Berufspraktische Projekt ist für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

## § 4

### Gliederung und Dauer des Berufspraktischen Projekts

- (1) Das Berufspraktische Projekt gliedert sich in 12 Arbeitswochen Berufspraktischer Phase (§ 7) und zusätzlichen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen (§ 8).  
Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist.
- (2) Die Berufspraktische Phase von 12 Arbeitswochen sollte in der Regel zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

## § 5

### Zulassung und zeitliche Lage

Vor Beginn des Berufspraktischen Projekts ist eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten. Die Zulassung setzt den Nachweis von mindestens 150 LP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten sechs Semester, die Anerkennung des Grundpraktikums sowie den Nachweis, wo die Berufspraktische Phase durchgeführt wird, voraus. Der Antrag auf Zulassung ist an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des 6-ten Fachsemester.

## § 6

### Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Berufspraktische Projekt, insbesondere die Berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studentin/der Student ist verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Praxisstelle/n zu benennen. Die Praxisbeauftragte/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.

Der nach § 1 (3) abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

#### 1. Die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) die Studentin/den Studenten für die Dauer der Berufspraktischen Phase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
- b) der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
- c) der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- d) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studentin/den Studenten zu benennen.

#### 2. Die Verpflichtung der Studentin/des Studenten

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,

- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
  - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Status der Studentin/des Studenten wird in § 9 geregelt.

## § 7

### Praktische Aufgabenbereiche

Während der Berufspraktischen Phase soll die Studentin/der Student praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellungen aus dem interdisziplinären Gebiet der Mechatronik oder einem der Kernbereiche Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau bearbeiten.

## § 8

### Begleitstudien

Während des Berufspraktischen Projekts werden begleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt. Diese werden in der Regel an einem wöchentlichen Studententag angeboten. Sie können auch in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination aus Studententagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft das Dekanat bzw. die/der Praxisbeauftragte. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Berufspraktischen Projekts.

## § 9

### Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Während des Berufspraktischen Projekts und insbesondere während der Berufspraktischen Phase, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden. Sie/Er ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

## § 10

### Haftung

- (1) Das Land Hessen stellt die Trägerorganisation der Praxisstelle von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen der Berufspraktischen Phase geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadenfalles und die Begründung des Schadenersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.
- (2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Berufspraktischen Phase zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

- § 254 BGB bleibt unberührt.
- (3) Soweit das Land den Träger von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadenverursacher auf das Land über.

## § 11

### Betreuung der Studentin/des Studenten an den Praxisstellen

Die/Der Praxisbeauftragte benennt Professorinnen/Professoren, die die Studierenden während des Berufspraktischen Projekts betreuen. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
- der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studentin/des Studenten. Jede Studentin/Jeder Student soll, soweit erforderlich, einmal während des Projektes besucht werden,
- die Überprüfung der von den Studentinnen/Studenten vorzulegenden Berichte.

## § 12

### Anerkennung

Die Studentin/Der Student hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Berufspraktischen Projekts der Praxisbeauftragten/dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Ziffer 1c,
2. einen Bericht über ihre/seine praktische Tätigkeit,
3. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Bachelorstudienganges Mechatronik der Hochschule Darmstadt.

Den Termin legt die Praxisbeauftragte/der Praxisbeauftragte fest.

## § 13

### Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können in der Regel nicht auf das Berufspraktische Projekt angerechnet werden. Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten.

**Anlage A:**

Rahmenvereinbarung über die Durchführung  
von Berufspraktischen Phasen  
(Muster)

zwischen der Hochschule Darmstadt, vertreten  
durch die Präsidentin/den Präsidenten, nachfolgend HD genannt und

\_\_\_\_\_  
(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Berufspraktischen Phase des in den Bachelorstudiengang Mechatronik einbezogenen Berufspraktischen Projekts zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und HD folgende Rahmenvereinbarung:

**§ 1**

Praxisstelle und HD verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung der Berufspraktischen Phase zusammenzuwirken. Die Durchführung der Berufspraktischen Phase erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik, BBPO-BMe.

**§ 2**

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, für die Berufspraktische Phase ca. ... Ausbildungsplätze pro Semester bereitzuhalten.

**§ 3**

Die HD teilt der Praxisstelle rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung Namen und Anzahl der auszubildenden Studentinnen oder Studenten schriftlich mit (Zuweisung).

**§ 4**

Die Praxisstelle benennt eine Betreuerin/einen Betreuer, die oder der Kontaktperson für die HD ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studentinnen oder Studenten besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

**§ 5**

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. die Studentinnen/die Studenten 12 Arbeitswochen unter Beachtung von §7 der Ordnung für das Berufspraktische Projekt bei sich auszubilden,
  2. den Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Berufspraktischen Projekts dienen,
  3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule freizustellen und
  4. den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der Berufspraktischen Phase auszustellen.
- (2) Die Hochschule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Studentinnen und Studenten
1. die ihnen gebotene Ausbildung wahrnehmen,
  2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
  3. den Weisungen der Betreuerin/des Betreuers und sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen folgen,
  4. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und die geltende Arbeitszeitregelung halten sowie ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und
  5. selbstverschuldete Ausfallzeiten nachholen.

### § 6

Ein Rechtsanspruch der Studentinnen oder Studenten auf eine Vergütung besteht nicht.

### § 7

- (1) Die Studentin oder der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.
- (2) Das Land Hessen stellt Praxisstellen, die diese Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle geltend gemacht werden. Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassung der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Praxisstelle teilt dem Land Hessen über die Hochschule die Umstände des jeweiligen Schadenfalles und die Begründung des Schadenersatzanspruches mit. Das Land Hessen kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die der Praxisstelle daraus entstehenden Kosten trägt das Land Hessen. Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen freistellt oder Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

### § 8

Wenn Studentinnen oder Studenten gegen die in § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten grob oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule die Zuweisung der Studentinnen und Studenten widerrufen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Praxisstelle)

\_\_\_\_\_  
(Präsident/-in der HD)

**Anlage B:**

Ausbildungsvertrag  
(Muster)

für die Berufspraktische Phase innerhalb des Berufspraktischen Projekts des Bachelorstudienganges Mechatronik der Hochschule Darmstadt wird nachstehender Vertrag

zwischen:

\_\_\_\_\_

und Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Geb. \_\_\_\_\_

Mat.-Nr. \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

Student/in am Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt geschlossen.

Die Berufspraktische Phase ist Bestandteil des Bachelorstudienganges Mechatronik der Hochschule Darmstadt.

**§ 1**

**Pflichten der Vertragspartner**

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. den Studenten/die Studentin in der Zeit vom

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bei sich auszubilden,

2. dem Studenten/der Studentin die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,

3. dem Studenten/der Studentin eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Der Student/die Studentin verpflichtet sich,

1. die ihm/ihr angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,

2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,

3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## § 2

### Betreuer

Die Praxisstelle benennt \_\_\_\_\_  
als Ansprechperson für die Betreuung der/des Studenten/in. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Bachelorstudienganges Mechatronik.

## § 3

### Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von € \_\_\_\_\_ pro Kalendermonat vereinbart.

## § 4

### Schweigepflicht

Der Student oder die Studentin hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Sachverhalte enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

## § 5

### Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder der Student oder die Studentin die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

## § 6

### Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und der/die Praxisbeauftragte des Bachelorstudienganges Mechatronik erhalten je eine Ausfertigung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Praxisstelle)

\_\_\_\_\_  
(Student/in)

Anlage 5:

**HOCHSCHULE DARMSTADT – UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

**BACHELOR - ZEUGNIS**

Frau oder Herr.....  
geboren am...in...

hat im Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik  
die Bachelorprüfung im Studiengang Mechatronik  
abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten  
sowie Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System erworben:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Mathematik	.....	15 LP
Elektrotechnik	.....	5 LP
Technische Informatik I	.....	5 LP
Physik	.....	5 LP
Werkstoffkunde	.....	5 LP
Technische Mechanik	.....	5 LP
Technische Informatik II	.....	5 LP
Elektrische Bauelemente	.....	5 LP
Messtechnik	.....	5 LP
Systemtheorie	.....	5 LP
Mechatronische Systeme	.....	5 LP
Kinematik und Kinetik	.....	5 LP
Elektronik	.....	5 LP
Software Engineering	.....	5 LP
Konstruktion	.....	5 LP
Regelungstechnik	.....	5 LP
µP-Technik	.....	5 LP
Sensorik	.....	5 LP
Aktorik	.....	5 LP

<b>Pflichtmodule der Vertiefung xx</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
BMe23xx	.....	5 LP
BMe24xx	.....	5 LP
BMe25xx	.....	5 LP
BMe26xx	.....	5 LP
BMe29xx	.....	5 LP
Bme30xx	.....	5 LP
Bme31xx	.....	5 LP
Bme32xx	.....	5 LP

Wahlpflichtmodule	Bewertung	Leistungspunkte
WP SuK	.....	2,5 LP
WP SuK	.....	2,5 LP
WP SuK	.....	2,5 LP
WP SuK	.....	2,5 LP
WP Technik 1	.....	5 LP
WP Technik 2	.....	5 LP
WP Technik 3	.....	5 LP
WP Wirtschaft und Management 1	.....	... LP
WP Wirtschaft und Management 2	.....	... LP
WP Wirtschaft und Management 4	.....	... LP
Berufspraktisches Projekt	.....	16 LP

Das Bachelor-Projekt mit der Bachelorarbeit über das Thema

### *Thema der Bachelorarbeit*

wurde bewertet mit ..... 14 LP

Im Studiengang wurden insgesamt 210 Leistungspunkte erworben. Die Studiendauer betrug .... Semester.

### Gesamtbewertung der Bachelorprüfung:

.....

Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Leistungspunkte erworben:

..... LP  
..... LP

Darmstadt, den .....

-----  
Die oder der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

-----  
Die Leiterin oder der Leiter  
des Prüfungsamts

**HOCHSCHULE DARMSTADT – UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

**BACHELOR - URKUNDE**

Die Hochschule Darmstadt verleiht

Frau oder Herrn...  
geboren am... in...

aufgrund der im Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik  
im Studiengang Mechatronik  
bestandenen Bachelorprüfung  
den akademischen Grad

**Bachelor of Science**

mit der Kurzform

**B.Sc.**

Darmstadt, den....

-----  
Die Präsidentin oder der Präsident

(Siegel)

-----  
Die Dekanin oder der Dekan